

## Antwort

die Kleine Anfrage 3241  
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/8186

### Kreisüberschreitende Fusion kommunaler Kliniken

Wortlaut der Kleinen vom 14.11.2013:

Die beiden Landkreise Havelland und Oberhavel planen die Fusion der sich jeweils zu 100% in Kreisbesitz befindlichen Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH. Beide Klinikgesellschaften sichern die stationäre Versorgung in ihren Landkreisen zu 100% ab. Vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Kreistage soll im 1. Quartal 2014 eine Vorbereitungsgesellschaft gegründet werden. Ausgehend von den Prüfergebnissen der Vorbereitungsgesellschaft soll – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kartellbehörde und der Zustimmung der Kreistage – bereits 2015 die Fusion angeschoben werden.

Parallel wird im Land Brandenburg vor dem Hintergrund erheblicher demografischer und finanzieller Herausforderungen intensiv über eine Verwaltungs- und Gebietsreform diskutiert. Der Abschlussbericht der Enquetekommission 5/2 vom 25.10.2013 empfiehlt neben einer weitreichenden Funktionalreform eine Kreisgebietsreform mit einem Zielkorridor von 7-10 Landkreisen. Entscheidungen über mögliche Umsetzungen des Reformvorhabens werden zu Beginn der 6. Wahlperiode erwartet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kommunalen Gesellschaften im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es in Brandenburg, an denen mehrere Landkreise/Kreisfreie Städte und ggf. weitere kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind? (bitte Anteile der Gesellschafter aufschlüsseln)
2. Seit wann bestehen diese Gesellschaften?
3. Sind über die angestrebte Fusion der Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH weitere kreisüberschreitende Fusionen/Beteiligungen im Land Brandenburg geplant?
4. Wird eine möglicherweise in der 6. Wahlperiode durchzuführende Kreisgebietsreform in Verbindung mit einer Funktionalreform durch die angestrebte Fusion der Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH a) behindert b) befördert?
5. Werden damit mögliche Kreiszuschnitte präjudiziert?
6. Bedarf die angestrebte Fusion neben der Zustimmung der Kartellbehörde auch der Zustimmung der Kommunalaufsicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche kommunalen Gesellschaften im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es in Brandenburg, an denen mehrere Landkreise/Kreisfreie Städte und ggf. weitere kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind? (bitte Anteile der Gesellschafter aufschlüsseln)

Frage 2:

Seit wann bestehen diese Gesellschaften?

zu Frage 1 und 2:

Die Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG GmbH) umfasst die folgenden Kliniken:

- Klinikum Barnim GmbH Werner Forßmann Krankenhaus (seit 2005),
- Martin Gropius Krankenhaus GmbH (seit Januar 2006),
- Medizinische Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (Krankenhaus Angermünde und Kreiskrankenhaus Prenzlau) (seit 2005),
- GLG Fachklinik Wolletzsee (seit 2012).

Die Gesellschafteranteile halten zu 71,1 % der Landkreis Barnim, zu 25,1 % der Landkreis Uckermark und zu 3,8 % die Stadt Eberswalde. Die Gründung der GLG GmbH erfolgte im Dezember 2005.

Die Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH hat als Gesellschafter mit 74,9 % der Anteile das Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Potsdam (hier hält zu 100 % die Stadt Potsdam die Anteile) und den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit 25,1 % der Anteile. Diese Verteilung der Anteile besteht seit dem 23.05.2013.

Frage 3:

Sind über die angestrebte Fusion der Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH weitere kreisüberschreitende Fusionen/Beteiligungen im Land Brandenburg geplant?

zu Frage 3:

Der Landesregierung ist bekannt, dass zum 1.1.2014 die Gründung einer gemeinsamen Kinderklinik Westbrandenburg durch das Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Potsdam (hier hält zu 100 % die Stadt Potsdam die Anteile) und das Städtische Klinikum Brandenburg/Havel (100 % Stadt Brandenburg) geplant ist.

Im Gesundheitsministerium liegen derzeit keine detaillierten Informationen zu der geplanten Zusammenarbeit der Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH vor. Dies liegt in der Hand der beiden Landkreise als Träger der Kliniken. Sollte es zu einer engeren Kooperation der beiden kommunalen Kliniken kommen, kann das die Landesregierung nur begrüßen und unterstützen. Die Herausforderungen der Zukunft für die flächendeckende stationäre Gesundheitsversorgung können durch engere Kooperationen zwischen den Krankenhäusern in Brandenburg besser gemeistert werden

Frage 4:

Wird eine möglicherweise in der 6. Wahlperiode durchzuführende Kreisgebietsreform in Verbindung mit einer Funktionalreform durch die angestrebte Fusion der Havelland Kliniken GmbH und der Oberhavel Kliniken GmbH a) behindert b) befördert?

Zu Frage 4:

Klinikfusionen können Kreisgebietsreformen weder behindern noch befördern.

Frage 5:

Werden damit mögliche Kreiszuschnitte präjudiziert?

Zu Frage 5:

Nein.

Frage 6:

Bedarf die angestrebte Fusion neben der Zustimmung der Kartellbehörde auch der Zustimmung der Kommunalaufsicht?

Zu Frage 6:

Ausdrückliche kommunalaufsichtliche Genehmigungs- oder Zustimmungspflichten für die Fusion von kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform sieht die Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) nicht vor. Die Fusion ist allerdings in der Regel mit der Gründung - hier der beabsichtigten Vorbereitungsgesellschaft - oder Übernahme eines kommunalen Unternehmens in privater Rechtsform oder mit einer wesentlichen Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes verbunden. Eine solche Entscheidung ist gemäß § 100 BbgKVerf der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen.